



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 9**Mittwoch, 26. März****2003**

Inhaltsverzeichnis:

3. Sitzung des Umweltausschusses Neuburg-Schrobenhausen
Sprechtage für die Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Landesversicherungsanstalt für Arbeiter (LVA)

Militärische Truppenübungen

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und der Schiffsfahrtsordnung (SchO); Windsurfer auf oberbayerischen Gewässern

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerfeldgruppe im Ortsteil Ammerfeld des Marktes Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, bestimmten Wassers

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aresing (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Weichselbaum

Erlass zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe

Sicherheit auch für die fleißigen Helfer in Haus und Garten

Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6-04 „Eichelgarten-/Wiesenstraße“ (Heinrichsheim): Bekanntgabe der Änderungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 BauGB

Satzung zur Änderung der Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Neuburg a. d. Donau

Bekanntmachungen des Landratsamtes

3. Sitzung des Umweltausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 3. Sitzung des Umweltausschusses Neuburg-Schrobenhausen findet am **Dienstag, den 1. April 2003 um 16.30 Uhr** im kleinen Sitzungssaal, Zimmer 113, des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg an der Donau, Platz der Deutschen Einheit 1 statt.

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt (Abschnitt 5, Sicherung und Abbau von Bodenschätzen)
2. Verschiedenes, Anfragen

Neuburg an der Donau, den 19. März 2003

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Kessler
Landrat

Sprechtage für die Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Landesversicherungsanstalt für Arbeiter (LVA)

Im II. Quartal 2003 finden für beide Gruppen folgende Sprechtage im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Zi.-Nr.: 26, Erdgeschoss, statt:

9. April 2003

23. April 2003

28. Mai 2003

11. Juni 2003

25. Juni 2003

Die Beratungen erfolgen in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr

13.00 bis 15.00 Uhr

Die Beratungen werden im Wechsel von nur einem Beamten der BfA-Auskunfts- und Beratungsstelle München und der LVA Oberbayern durchgeführt.

Es ist daher wichtig, sich **rechtzeitig bis eine Woche vor dem Beratungstermin** unter folgender Anschrift anzumelden:

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

– Staatliches Versicherungsamt –

Platz der Deutschen Einheit 1

86633 Neuburg a. d. Donau

Tel.Nr.: 0 84 31/57-2 62 oder

FAX 0 84 31/57-1 62

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aresing (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Weichselbaum

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetze vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311 und S. 348), 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403), 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36), 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) und 24. April 2001 (GVBl. S. 140/147) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Wassergemeinschaft Weichselbaum wird in der Gemeinde Aresing (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsereich,
 - 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsereich liegt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 79 und 80/3 der Gemarkung Unterweilenbach und hat ein Ausmaß von etwa 10 x 10 Metern.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und im Rathaus der Gemeinde Aresing niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone (Zone III)
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen	
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten, wenn die nach Düngemittelrecht zulässige Stickstoffdüngung überschritten wird verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar bei Festmist vom 1. November bis 15. Februar - auf Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden
1.2	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
1.3	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*)	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern*)	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.5	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.6	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter

*) Es wird auf den Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 3. August 1996 mit Berichtigung vom 6. März 1997 (GVBl. Nr. 6/1997 S. 56) hingewiesen.

	in der weiteren Schutzzone (Zone III)
Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten
Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben*)	verboten
Pferch- und Koppeltierhaltung	verboten
0 Beweidung	verboten
1 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
3 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
4 Nasskonservierung von Rundholz	verboten
5 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
6 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 1 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
7 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
8 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten
9 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich
bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)	
Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischleiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten
bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten

		in der weiteren Schutzzone (Zone III)
3.2	Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.11)	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	– verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone – verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau	
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28. Mai 82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden

		in der weiteren Schutzzone (Zone III)
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten
5.10	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
5.11	Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten
5.13	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.1)	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.15	Beregnung	verboten
6.	bei baulichen Anlagen allgemein	
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen oder des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen oder des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG, kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 20. März 2003

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat

Anlage 1 siehe Seite 40

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 1

1. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen
2. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Erlass zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe hat in ihrer Sitzung vom 20. März 2003 nachstehende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 30. November 1995 i.d.F. vom 17. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

Es erhält folgende neue Fassung:

§ 9a:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern jeder Nenndurchflussgröße 30,00 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Emskeim, den 20. März 2003

Reinhard Leinfelder
Verbandsvorsitzender



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 24

Mittwoch, 23. Juli

2003

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerfeldgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Stadtteil Hörzhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Kühbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aresing (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Weichselbaum

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau im Stadtteil Bittenbrunn (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Bittenbrunn, Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Burgheim (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Übersfeld, Gemeinde Marxheim

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Marxheim, Gemeindeteile Marxheim, Schweinspoint, Neuhausen und Graisbach (Landkreis Donau-Ries) und im Markt Rennertshofen, Gemeindeteile Bertoldsheim, Erlbach und Trugenhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige öffentliche Wasserversorgung

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Kennziffer 10.20, Kennort Bertoldsheim)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe

Vollzug der Wassergesetze; Gefährdung der Gewässer durch Wirtschaftsdünger (Jauche und Mist) und Silosickersäfte

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-39 „Kollachenweg“: Inkrafttreten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindergärten vom 26. 7. 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. 7. 2001

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Areising (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Weichselbaum

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Weichselbaum vom 20. März 2003.

**§ 1
Änderung der Verordnung**

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.18 folgende Fassung:

	in der Weiteren Schutzzone (Zone III)
1.18 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	verboten, ausgenommen bei Kalamitäten

2. In der Anlage 2 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

2. **Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen** (zu Nr. 1.18)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 15. Juli 2003

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau im Stadtteil Bittenbrunn (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Bittenbrunn, Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom

19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für den Stadtteil Bittenbrunn der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau vom 30. Juli 1997.

**§ 1
Änderung der Verordnung**

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.19 folgende Fassung:

	im Fassungsgebiet		in der Weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
entspricht Zone				
1.19 Rodung, Kahlschlag größer als 5 ha oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten, ausgenommen bei Kalamitäten		verboten , ausgenommen für Kiesel-erdeabbau, wenn im Zuge der Rekultivierung wieder aufgeforstet wird verboten , ausgenommen bei Kalamitäten	